

# **Satzung des Seesportvereins Prenzlau e.V.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen „Seesportverein Prenzlau e.V.“ und hat seinen Sitz in 17291 Prenzlau, Neustädter Damm 17b.

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister, beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nr. VR 24 97 NP eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seesportverbandes (DSSV), des Landessportbundes (LSB) Brandenburg sowie des Kreissportbundes Uckermark und erkennt deren Satzungen an.

### **§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben**

2.1 Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

#### **2.2 Grundsätze:**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Ausübung und Förderung des Sports von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein strebt keine politischen, rassistischen und religiösen Ziele an.
- f) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben zu verwenden. Die Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

#### **2.3 Aufgaben:**

- a) Pflege und Förderung des maritimen Gedankengutes.
- b) Die Förderung sportlicher Kontakte zu allen Sportvereinen, deren Aufgaben und Ziele die seinen entsprechen.
- c) Organisation des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes im Seesport.
- d) Zur Verfügung Stellung der notwendigen materiellen und technischen Mittel für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- e) Darüber hinaus bietet der Verein gegen Entgelt für Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.  
Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- 3.2 Der Verein besteht aus,
- a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern und
  - c) Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 3.4 Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 3.5 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Die zum Ehrenmitglied ernannte Person behält in vollem Umfang seine Mitgliedsrechte ist aber von der Beitragszahlung befreit. Sonstige Zahlungsverpflichtungen, wie Liegeplatzgebühren, bleiben hiervon unberührt.
- 3.6 Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längerer Abwesenheit oder aufgrund besonderer persönlicher Gründe erfolgen.  
Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.
- 4.2 Von der Antragstellung bis zur Aufnahme befindet sich der Antragsteller in der Stellung als Mitglied auf Probe, die Probezeit beträgt mindestens 6 Monate.
- 4.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.4 Für die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder gilt die gleiche Regelung wie für ordentliche Mitglieder.
- 4.5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt aus dem Verein,
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod.

- 5.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 5.3 Ein ordentliches, oder außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.  
Ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 5.5 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.  
Der Ausschluss ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. Diese Entscheidung ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

## **C Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 6 Beitragsleistungen und –pflichten**

- 6.1 Es sind ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.  
Darüber hinaus hat jedes Mitglied jährlich 20 Arbeitsstunden im Verein abzuleisten.
- 6.2 Die Höhe der Beitragsleistungen, deren Zahlweise und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Finanzordnung festgehalten.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- 7.1 .Die Mitglieder haben das Recht an allen Vereinsversammlungen teilzunehmen sowie an allen Veranstaltungen mitzuwirken.
- 7.2 Sie haben entsprechend ihrer Befähigungsnachweise das Recht alle technischen Mittel für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie für freizeitliche Unternehmungen kostenlos zu nutzen.
- 7.3 Sollten mehrere Mitglieder technische Mittel des Vereins gleichzeitig nutzen wollen, entscheidet hierüber der I. Vorsitzende oder ein von ihm eingesetzter Verantwortlicher.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- 8.1 .Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen und einzuhalten.
- 8.2 Die Beiträge sind gemäß der Finanzordnung des Vereins zu entrichten.
- 8.3 Alle Vereins - und gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der seesportlichen Tätigkeit sind einzuhalten.

8.4 Jedes Mitglied hat zum Erhalt und zur Mehrung des Eigentums des Vereins aktiv beizutragen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 9 Die Vereinsorgane**

9.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

9.2 Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

9.3 Aufwendungen in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, wie Kosten für die Nutzung des privaten PKW können in nachgewiesener Höhe auf Antrag erstattet werden.

9.4 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister und
- d) dem Schriftführer

9.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

9.6 Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in einer geheimen Wahl gewählt.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint sein.

9.7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist und von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Vorgabe eines Grundes beim Vorstand beantragt wird.
- d) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen vorher durch Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungsordnung per Aushang im Vereinsheim erfolgen.  
Mitglieder bei denen die Bekanntgabe per Aushang nicht sichergestellt ist, wird die Einberufung in schriftlicher Form oder per eMail zugestellt.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.

- g) Beschlüsse werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefasst.
- h) Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

#### 9.8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Revisors
- c) Entscheidungen über die Aufnahme neuer und dem Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Entlastung und Wahl des Vorstandes - alle zwei Jahre
- h) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- i) Genehmigung der Haushaltspläne – jährlich
- j) Auflösung des Vereins

#### 10. **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Auf der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Eine Stimmübertragung ist nicht erlaubt.

Gewählt werden können alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 Jahre aktiv im Verein tätig waren

#### 11. **Revisor**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Revisor. Dieser darf nicht im Vorstand, oder einem von ihm eingestuftem Gremium sein. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Der Revisor hat die Kasse und das Bankkonto des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Der Revisor kontrolliert die Einhaltung der Satzung.

Er ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Satzung eine sofortige Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Revisor erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht, der schriftlich vorzulegen ist.

Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Bankgeschäfte, bei Neuwahl die Entlastung des Schatzmeisters, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### 12. **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Ordnung zur Benutzung der Sportstätten und des Vereinsgeländes zu erlassen.

Alle Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

### **13. Nachweisführung**

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift zu fertigen und aufzubewahren.

Die Protokolle bzw. Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **14. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Seesportverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **15. Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.05.2014 beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1      Geschäftsordnung

Anlage 2      Finanzordnung

Anlage 3      Ordnung zur Benutzung der Sportstätten und des Vereinsgeländes